

3109 St. Pölten / Rennbahnstraße 29

Telefon: +43 2742 90590 / Fax: +43 2742 90590 15540

E-Mail: post@lvwg.noel.gv.at / www.lvwg.noel.gv.at

Geschäftszahl:

LVwG-P-3040/010-2023

St. Pölten, am 24. Juli 2023

## Einbringungsmöglichkeiten

Kundmachung gemäß § 13 Abs. 2 und 5 AVG, gültig ab 24. Juli 2023

Schriftliche Anbringen (beachten Sie jedoch den Hinweis unten!) können rechtswirksam an folgenden Adressen und in folgenden Formaten eingebracht werden:

## 1. Per Post:

Die Einbringung von schriftlichen Anbringen an das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich per Post ist bei allen Dienststellen (St. Pölten, Mistelbach, Wiener Neustadt und Zwettl) zulässig.

Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Rennbahnstraße 29 3109 St. Pölten

Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Außenstelle Mistelbach Liechtensteinstraße 44 2130 Mistelbach

Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Außenstelle Wiener Neustadt Ungargasse 33 2700 Wiener Neustadt

Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Außenstelle Zwettl Am Statzenberg 2 3910 Zwettl - 2 -

2. Im Wege des Elektronischen Rechtsverkehrs:

Die Einbringung von schriftlichen Anbringen an das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich im Wege des Elektronischen Rechtsverkehrs ist über die

Teilnehmerdirektzustellung (TLDZ) unter dem Anschriftencode Z985747 zulässig.

3. Per Telefax:

Die Einbringung von schriftlichen Anbringen an das Landesverwaltungsgericht

Niederösterreich per Telefax ist unter folgender Nummer zulässig:

+43 2742 90590 15540

4. Per E-Mail:

Schriftliche Anbringen an das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich können per

E-Mail rechtswirksam ausschließlich an die Adressen post@lvwg.noel.gv.at,

post-mi@lvwg.noel.gv.at, post-wn@lvwg.noel.gv.at oder

post-zt@lvwg.noel.gv.at übermittelt werden. Die Einbringung an die persönliche

E-Mail-Adresse von Richtern oder Mitarbeitern des Landesverwaltungsgerichtes

Niederösterreich hat keine Rechtswirkungen.

Spam-Mails und E-Mails, die Computerviren enthalten, gelten als nicht eingebracht,

können nicht bearbeitet werden und werden gelöscht. Hierüber wird der Übermittler

nicht informiert. Gleiches gilt für Eingaben, die ausführbare Programme enthalten

können. Die maximale Größe von 50 Megabyte (inklusive aller

Attachments/Beilagen) darf nicht überschritten werden.

Für Attachments/Beilagen, die im Anhang einer E-Mail übermittelt werden, dürfen

ausschließlich folgende Formate verwendet werden:

Text: \*.txt

Dokument \*.pdf, \*.rtf, \*.doc, \*.xls, \*.ppt, \*.docx, \*.xlsx, \*.pptx, \*.odt, \*.ods, \*.odp

Grafik: \*.gif, \*.jpg, \*.bmp, \*.tiff, \*.png

Komprimiert: \*.zip, \*.rar

Nach Ende der Amtsstunden (<a href="https://lvwg.noel.gv.at/organisation/">https://lvwg.noel.gv.at/organisation/</a>) einlangende schriftliche Anbringen werden erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden in Bearbeitung genommen!

Hinweis:

<u>Maßnahmenbeschwerden</u> (das sind Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt) sind gemäß § 20 VwGVG unmittelbar beim Verwaltungsgericht einzubringen.

**Bescheidbeschwerden** und **Säumnisbeschwerden** sind gemäß § 12 iVm § 20 VwGVG bei der Behörde einzubringen, deren Bescheid angefochten wird bzw. die nach Meinung der Partei säumig ist.

Landesverwaltungsgericht Niederösterreich MMag. Dr. S e g a I I a Präsident